



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Philippe RENAUDIÈRE
Datenschutzbeauftragter
Europäische Kommission
BRU BERL 08/180
B-1049 BRÜSSEL

Brüssel, 3. März 2010
GB/TS/kt/ D(20010)304 C 2010-0003

Sehr geehrter Herr Renaudière,

wir haben Ihre Meldung vom 4. Januar 2010 betreffend die Bereitstellung qualitativ hochwertiger Dolmetschleistungen geprüft und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass dieses Verfahren **keiner Vorabkontrolle durch den EDSB unterliegt**.

Die Meldung wurde gemäß Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung Nr. 45/2001 eingereicht, der sich auf Verarbeitungen bezieht, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, wie etwa ihre Kompetenz, ihre Leistung oder ihr Verhalten.

Der EDSB stellt fest, dass die mögliche Art der Daten, die mit speziellen vom SCIC zur Organisation von Sitzungen verwendeten IT-Werkzeugen verarbeitet werden, wie etwa Sitzungsbericht (Rapport de Séance), als entscheidend für eine Vorabkontrolle dieses Verfahrens angesehen wird. Der EDSB nimmt außerdem zur Kenntnis, dass einige Bemerkungen zur Qualität der Dolmetschleistung im Sitzungsbericht eine „Information über die Leistung“ eines bestimmten Dolmetschers darstellen könnten.

Der EDSB betont jedoch, dass der Zweck der betreffenden Datenverarbeitung die optimale Verwaltung der verfügbaren Ressourcen der GD SCIC (Beamten und zugelassenen freiberuflichen Aushilfskonferenzdolmetscher) ist und nicht die Beurteilung des einzelnen Dolmetschers. Deshalb ist Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung Nr. 45/2001 auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar.

Postanschrift: rue Wiertz 60 – B-1047 Brüssel
Büro: rue Montoyer 63, Brüssel, Belgien
E-Mail: edps@edps.europa.eu – Website: www.edps.europa.eu

Tel.: (32-2) 283 19 00 - Fax : (32-2) 283 19 50

Darüber hinaus wurde die Beurteilung der Dolmetscher bei der Kommission bereits mehrmals vom EDSB geprüft¹. Sollten sich Elemente der „Bereitstellung qualitativ hochwertiger Dolmetschleistungen“ als relevant in Bezug auf die bereits vom EDSB untersuchten Verfahren erweisen, sollte dies spezifisch als Aktualisierung der bereits gemeldeten Verarbeitungen angeführt werden.

Jedenfalls möchten wir darauf hinweisen, dass die Einhaltung der Verordnung Nr. 45/2001 in dem betreffenden Verfahren gänzlich gewährleistet werden muss, auch wenn der EDSB kein spezielles Risiko sieht, das eine Vorabkontrolle rechtfertigen würde.

Sollten Sie der Ansicht sein, dass dieser Standpunkt einer weiteren Überprüfung bedarf, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung.

Mit freundlichen Grüßen

(signiert)

Giovanni BUTTARELLI

¹ Vgl. EDSB Fall 2006-001 – Stellungnahme vom 21. März 2006 zu SERIF (Système d'Enregistrement de Rapports sur les Interprètes Freelance, EDSB Fall 2006-364 – Stellungnahme vom 22. Dezember 2006 zur Verwaltung von personenbezogenen Daten von Aushilfskonferenzdolmetschern und EDSB Fall 2006-162 – Schreiben vom 30. November 2006 über die Verwaltung von personenbezogenen Daten über internes Personal, die in Coraline gespeichert und über Signalétique zugänglich sind.